
Nummer 33/34, 26. August 2022, Seite 241

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Änderungsverordnung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg vom 12.08.2022

Kostenbeitragssatzung der Stadt Augsburg zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Augsburg (KostenbeitragsS KTP) vom 19.08.2022

Anlage zur Kostenbeitragssatzung - Kindertagespflege Kostenbeitragssätze 2022 bis 2026

Satzung über die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 19.08.2022

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 19.08.2022

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 19.08.2022

Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg (9)

Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Gehweg westlich des Stadttheaters“, teilweise Einziehung der Ortsstraße „Theaterstraße“ sowie teilweise Einziehung der beiden Ortsstraßen „Kasernstraße/ Teilstück“

Einziehung der Ortsstraße „Parkplatz an der Johann-Strauß-Straße“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Königsberger Str. 51*
- *Steinerne Furt 77*
- *Weite Gasse 15*

Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Herbstdult (Michaelidult) 2022

Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih 2022

Ausschreibung Augsburger Plärrer 2023

Freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt

Öffentliche Bekanntmachung einer Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Verlust Sparkassenbuch Nr. Nr. 3406659668 der Stadtparkasse Augsburg

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über
kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);**

**Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen
nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Holzfeuerungsanlagen, die gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen jedoch noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirkschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg, umweltamt@augsburg.de, angezeigt hat oder aktuell anzeigt. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirkschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2023 außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstr. 4, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel im Eingangsbereich und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen zur Einsicht aus.

Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.05.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, 19.08.2022

Stadt Augsburg, Umweltamt
Hans Peter Koch, Amtsleiter

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg
(Taxitarifordnung – TTO)**

Auf Grund von §§ 47 Abs. 2 Satz 3, 51 Abs. 1 und 2, 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl I, Seite 822) und § 15 der

Anfahrtsgebühr F 2 pauschal	28,00 €
Anfahrtsgebühr F 3 pauschal	36,00 €

²Wird ein Anfahrtsbereich durch eine Straße begrenzt, so liegen beide Straßenseiten innerhalb des Anfahrtsbereiches mit der niedrigeren Anfahrtsgebühr. ³Dies gilt insbesondere für die Bahnhofstraße, die Bauernstraße und die Kanalstraße im Stadtgebiet Gersthofen (N 1), die Straße "Am Bierweg", die Münchner Straße und die Wulfertshauser Straße im Stadtgebiet Friedberg (N 1), die Gartenstraße und die St.-Johannes-Straße im Stadtgebiet Königsbrunn (N 1) sowie die Krumbacher Straße und die Bahnhofstraße im Stadtgebiet Bobingen (N 1).

⁴Fährt der Kunde zurück in oder durch die Tarifzone I entfällt die Anfahrtsgebühr.

⁵Fährt der Kunde nicht zurück in oder durch die Tarifzone I, so hat er als Anfahrtsgebühr den geringeren der für Bestellort und /oder Zielort anfallenden Beträge zu entrichten.

⁶Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt über die Höhe der fälligen Anfahrtsgebühr zu informieren. ⁷Sie ist bei Fahrtende vom Fahrer per Zuschlagstaste in den Fahrpreisanzeiger einzugeben. ⁸Fahrpreis und Zuschlag sind auf dem Fahrpreisanzeiger getrennt auszuweisen.

6. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Mindestfahrpreis
Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit (0,20 Euro) 3,90 Euro.

7. § 2 Abs. 7 wird aufgehoben

8. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

¹Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 3,90 Euro zu entrichten. ²Wird in der Tarifzone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 3,90 Euro zuzüglich der für den Anfahrtsbereich gültigen Anfahrtsgebühr zu entrichten.

9. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder es während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet. ²Umschaltgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, bei der das Taxameter bei der Fahrpreisberechnung zwischen dem Wartezeitpreis (Zeittarif) und dem Kilometerpreis (Wegtarif) umschaltet.

10. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers beträgt das Entgelt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,70 Euro, bei einer Fahrt unter einem Kilometer jedoch mindestens 4,50 Euro.

11. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben

12. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „und Auftragsfahrten“ gestrichen.

13. Bei § 5 wird folgender Absatz eingefügt:

(7) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Augsburg, den 12.08.2022

i.V.
Martina Wild
Bürgermeisterin

Kostenbeitragssatzung der Stadt Augsburg zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Augsburg (KostenbeitragsS KTP)

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom

10.12.2021 (GVBl. S.638) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Die Stadt Augsburg erhebt in Fällen der von ihr vermittelten Betreuung von geförderten Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten und das Kind. ²Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) ¹Beitragssschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. ²Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tages-Woche). ²Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.
- (2) ¹Regelmäßige Betreuungen über 50 Stunden wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Amtes für Kindertagesbetreuung und einer besonderen Begründung der pädagogischen Fachberatung. ²Für Betreuungszeiten über 50 Stunden wird der Beitragssatz gesondert festgesetzt.
- (3) ¹In begründeten Fällen sind nach Abstimmung mit der pädagogischen Fachberatung Übernachtungen möglich. ²Für Betreuungszeiten in der Nacht (21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird grundsätzlich eine Übernachtungspauschale gemäß der Anlage festgesetzt.
- (4) Für Randzeiten (vor 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wird ein erhöhter Beitrag gemäß Anlage erhoben.
- (5) ¹Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. ²Buchungszeit bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochen-durchschnitt diese Zeit auch tatsächlich wöchentlich bei der Kindertagespflegeperson betreut werden kann.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (2) ¹Eine Anpassung der Kostenbeiträge erfolgt entsprechend der Erhöhungen der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg. ²Der dort festgelegte Steigerungssatz wird zu Beginn eines Kalenderjahres im Bereich der Kindertagespflege entsprechend übernommen und die Anlage Kostenbeitragstabelle dementsprechend angepasst.
- (3) Sofern eine Erhöhung der Beiträge nach Absatz 2 stattfindet, betrifft diese den monatlichen Grundbeitrag ebenso wie die Übernachtungspauschale und die Beiträge für Randzeiten.
- (4) ¹Über den festgesetzten Elternbeitrag hinaus entstehen den Beitragspflichtigen keine weiteren regelmäßigen Kosten. ²Einmalige Ausgaben (z.B. für Ausflüge) können mit Einverständnis der Beitragspflichtigen direkt mit der Kindertagespflegeperson abgerechnet werden.
- (5) ¹Ein Geschwisterrabatt wird ab dem 2. Kind gemäß Anlage gewährt, sofern für die Geschwister gleichzeitig ein Betreuungsvertrag besteht. ²Der zu gewährende Rabatt bezieht sich nur auf den Grund-Elternbeitrag, nicht auf gebuchte Randzeiten oder die Übernachtungsgebühr.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) ¹Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird. ²Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so wird der Kostenbeitrag Tag genau berechnet. ³Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist jeweils frühestens für den Folgemonat nach Mitteilung der Änderung möglich.
- (3) ¹Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung gemäß Betreuungsvertrag wirksam wird. ²Die Kostenbeitragspflicht wird Tag genau berechnet bei einer Kündigung innerhalb der im Betreuungsvertrag festgelegten Eingewöhnungszeit, sofern diese 4 Wochen nicht überschreitet.
- (4) ¹Fehlzeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. ²Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch Ausfallzeiten (insbesondere Krankheit und individuell mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte betreuungsfreie Zeiten) der Kindertagespflegeperson nicht berührt.
- (5) ¹Bei nicht nur vorübergehenden, unvorhersehbaren Schließungen der Kindertagespflegestellen wegen höherer Gewalt oder über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (wie etwa IfSG-Verfügungen im Zusammenhang mit Pandemien) ist der Elternbeitrag dann fort zu entrichten, wenn diese Schließungen nicht durch die Stadt Augsburg zu vertreten sind. ²Werden durch Dritte die Elternbeitragsleistungen an die Stadt Augsburg erstattet, entfällt im Umfang der Erstattung die Gebührensschuld.

- (6) ¹Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. ²Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Barzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Augsburg bzw. dem von der Stadt Augsburg mit der Durchführung der Kindertagespflege beauftragten Träger Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 Kraft.

Augsburg, den 19.08.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin
i.V.
Martina Wild
Bürgermeisterin

**Anlage zur Kostenbeitragsatzung
Kindertagespflege Kostenbeitragsätze 2022 bis 2026**

Grundbeitrag		bis 31.08.2020	ab 01.09.2020, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.09.2020, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.09.2020, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr	ab 01.09.2020, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr
Buchungszeit in Stunden durch- schnittlich täglich	Betreuung wö- chentlich in Stun- den	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
> 2 h bis 3 h	15	120 €	124 €	99 €	106 €	85 €
> 3 h bis 4 h	20	160 €	165 €	132 €	110 €	88 €
> 4 h bis 5 h	25	199 €	205 €	164 €	111 €	89 €
> 5 h bis 6 h	30	238 €	245 €	196 €	115 €	92 €
> 6 h bis 7 h	35	277 €	285 €	228 €	118 €	94 €
> 7 h bis 8 h	40	317 €	327 €	261 €	121 €	97 €
> 8 h bis 9 h	45	356 €	367 €	293 €	124 €	99 €
> 9 h	50	395 €	407 €	325 €	127 €	102 €

Grundbeitrag		ab 01.01.2023, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.01.2023, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.01.2023, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr	ab 01.01.2023, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr
Buchungszeit in Stunden durch- schnittlich täglich	Betreuung wö- chentlich in Stun- den	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
> 2 h bis 3 h	15	276 €	221 €	117 €	87 €
> 3 h bis 4 h	20	282 €	226 €	122 €	97 €
> 4 h bis 5 h	25	381 €	305 €	202 €	178 €
> 5 h bis 6 h	30	393 €	314 €	207 €	182 €
> 6 h bis 7 h	35	399 €	319 €	210 €	185 €
> 7 h bis 8 h	40	405 €	324 €	213 €	187 €
> 8 h bis 9 h	45	411 €	328 €	216 €	216 €
> 9 h	50	416 €	332 €	219 €	192 €

ab hier Essen eingerechnet

Grundbeitrag		ab 01.01.2024, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.01.2024, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.01.2024, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr	ab 01.01.2024, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr
Buchungszeit in Stunden durch- schnittlich täglich	Betreuung wö- chentlich in Stun- den	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
> 2 h bis 3 h	15	284 €	228 €	120 €	89 €
> 3 h bis 4 h	20	291 €	233 €	126 €	99 €
> 4 h bis 5 h	25	393 €	314 €	208 €	184 €
> 5 h bis 6 h	30	404 €	324 €	213 €	188 €
> 6 h bis 7 h	35	411 €	328 €	216 €	190 €
> 7 h bis 8 h	40	417 €	333 €	219 €	193 €
> 8 h bis 9 h	45	423 €	338 €	222 €	222 €
> 9 h	50	428 €	342 €	225 €	198 €

ab hier Essen
eingerechnet

Grundbeitrag		ab 01.01.2025, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.01.2025, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.01.2025, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr	ab 01.01.2025, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr
Buchungszeit in Stunden durch- schnittlich täglich	Betreuung wö- chentlich in Stun- den	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
> 2 h bis 3 h	15	293 €	234 €	124 €	92 €
> 3 h bis 4 h	20	299 €	240 €	129 €	102 €
> 4 h bis 5 h	25	404 €	324 €	214 €	189 €
> 5 h bis 6 h	30	417 €	333 €	219 €	193 €
> 6 h bis 7 h	35	423 €	338 €	222 €	196 €
> 7 h bis 8 h	40	429 €	343 €	226 €	198 €
> 8 h bis 9 h	45	436 €	348 €	229 €	229 €
> 9 h	50	441 €	353 €	232 €	203 €

ab hier Essen
eingerechnet

Grundbeitrag		ab 01.01.2026, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.01.2026, Kinder unter 3 Jahre	ab 01.01.2026, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr	ab 01.01.2026, Kinder ab voll- endetem 3. Le- bensjahr
Buchungszeit in Stunden durch- schnittlich täglich	Betreuung wö- chentlich in Stun- den	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
> 2 h bis 3 h	15	302 €	241 €	128 €	95 €
> 3 h bis 4 h	20	308 €	247 €	133 €	106 €
> 4 h bis 5 h	25	417 €	333 €	220 €	195 €
> 5 h bis 6 h	30	429 €	343 €	226 €	199 €
> 6 h bis 7 h	35	436 €	348 €	229 €	202 €
> 7 h bis 8 h	40	442 €	354 €	232 €	204 €
> 8 h bis 9 h	45	449 €	359 €	236 €	236 €
> 9 h	50	454 €	363 €	239 €	210 €

ab hier Essen
eingerechnet

**Kostenbeiträge bei Anschlussbetreu-
ung**
(max. 20 Std./Woche)

Buchungszeit in Stunden durchschnittlich täglich	Betreuung wöchentlich in Stunden	Kostenbeitrag monatlich 01.09.2022	Kostenbeitrag monatlich 01.01.2023	Kostenbeitrag monatlich 01.01.2024	Kostenbeitrag monatlich 01.01.2025	Kostenbeitrag monatlich 01.01.2026
> 1 h bis 2 h	10	80 €	82 €	85 €	87 €	90 €
> 2 h bis 3 h	15	120 €	124 €	127 €	131 €	135 €
> 3 h bis 4 h	20	160 €	165 €	170 €	175 €	180 €

Zusätzliche Kostenbeiträge bei Randzeitenbetreuung

(vor 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr; an Werktagen sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr; max. 20 Std./Woche)

Buchungszeit in Stunden	Betreuung wöchentlich in Stunden	zusätzlicher Kostenbeitrag monatlich 01.09.2022	zusätzlicher Kostenbeitrag monatlich 01.01.2023	zusätzlicher Kostenbeitrag monatlich 01.01.2024	zusätzlicher Kostenbeitrag monatlich 01.01.2025	zusätzlicher Kostenbeitrag monatlich 01.01.2026
bis 1 h	5	8,24 €	8,50 €	8,80 €	9,10 €	8,20 €
> 1 h bis 2 h	10	11,90 €	12,30 €	12,70 €	13,10 €	11,90 €
> 2 h bis 3 h	15	18,00 €	18,50 €	19,10 €	19,70 €	18,00 €
> 3 h bis 4 h	20	24,20 €	24,90 €	25,60 €	26,40 €	24,20 €

Übernachtungspauschale pro Nacht

	2022	2023	2024	2025	2026
Pauschale	24,80	25,50 €	26,30 €	27,10 €	28,00 €

Übernachtungspauschale:

In begründeten Fällen sind nach Abstimmung mit der pädagogischen Fachberatung Übernachtungen möglich. Für die Betreuungszeiten in der Nacht (21:00 Uhr bis 6:00 Uhr) wird eine Übernachtungspauschale pro Nacht als Kostenbeitrag festgesetzt. Für Betreuungen in der Nacht (21:00 Uhr bis 6:00 Uhr) fallen keine zusätzlichen Randzeiten an.

Geschwisterrabatt:

Dieser wird ab dem 2. Kind für den Grundbeitrag gewährt, sofern gleichzeitig für Geschwister ein Betreuungsvertrag in der Kindertage besteht.

Anschlussbetreuung:

Diese schließt sich einer vorausgegangen öffentlichen Betreuungsform (z. B. Kindergarten, Krippe, Hort) an.

Satzung über die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Name und Aufgabe

- (1) ¹Die Sing- und Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Augsburg. ²Sie führt den Namen Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.
- (2) ¹Ihre Aufgabe ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende Gesangs- und Instrumentalausbildung zu geben, Freude und Verständnis für Gesang und Musik in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen und darüber hinaus eine solide Grundlage für jede Art musikalischer Betätigung zu schaffen. ²Die Sing- und Musikschule ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. ³Sie dient in erster Linie Schülerinnen und Schülern, die kein musikalisches Berufsziel anstreben, soll aber auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung schaffen. ⁴Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Gliederung, Aufbau

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Musikschule mit den Bereichen:
 - a) Instrumentalunterricht für Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumente
 - b) Ensemblefächer.
 2. Singschule mit den Bereichen:

- a) Singklassen
 - b) Kinderchor
 - c) Jugendchor
 - d) Erwachsenenchor
 - e) Gesangsunterricht.
3. Elementare Musikpädagogik mit den Bereichen:
- a) Musikalische Grundfächer:
 - Eltern-Kind-Musik
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - b) Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen und Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Ausbildung an der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) ¹Der Unterricht der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. ²Online-Angebote können diesen ergänzen. ³In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Teilnehmende

- (1) Am Unterricht der Musikschule können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel Kinder ab 6 Jahren teilnehmen.
- (2) Dem Instrumentalunterricht sollte ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.
- (3) Am Ensembleunterricht können fortgeschrittene Schülerinnen, Schüler und Erwachsene teilnehmen.
- (4) Fortgeschrittene und geeignete Schülerinnen und Schüler sollen gegebenenfalls in einem Ensemble mitwirken.
- (5) Am Unterricht der Singschule können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
 1. im Bereich „Singklassen“ Kinder ab dem 1. Grundschuljahr,
 2. im Bereich „Kinderchor“ Singschülerinnen und Singschüler ab 9 Jahren,
 3. im „Jugendchor“ begabte Jugendliche ab 14 Jahren,
 4. im „Erwachsenenchor“ Jugendliche und Erwachsene, bei entsprechender stimmlicher und musikalischer Befähigung,
 5. im Fach „Gesangsunterricht“ stimmlich begabte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (6) Am Unterricht im Rahmen der Elementaren Musikpädagogik können nach Prüfung der Eignung durch die Schulleitung oder eine Fachlehrkraft in der Regel teilnehmen:
 1. im Bereich „Eltern-Kind-Musik“ Kinder ab 18 Monaten,
 2. im Bereich „Musikalische Früherziehung“ Kinder ab 4 Jahren,
 3. im Bereich „Musikalische Grundausbildung“ Kinder ab 5 Jahren.
- (7) Am Unterricht der Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen können die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen teilnehmen.

§ 4 Schuljahr, Ferien

¹Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. ²Die Feriendauer sowie die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 5 Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

- (1) ¹Mit der Aufnahme erkennen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte die Entscheidung über die Gruppenbildung im jeweils gewählten Fach und über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu einer bestimmten Gruppe an. ²Mit der Aufnahme entsteht die Gebührenpflicht. ³Anmeldungen sind schriftlich oder elektronisch an die Schule zu richten. ⁴Bei Minderjährigen sind sie durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. ⁵Sie werden erst durch schriftliche oder elektronische Bestätigung rechtswirksam. ⁶Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) ¹Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres durch die Schulleitung. ²Die Aufnahme erfolgt für ein Schuljahr; für jedes weitere Schuljahr ist eine Wiederanmeldung notwendig.

§ 6 Austritt und Ausschluss der Schülerinnen und Schüler

- (1) ¹Ein Austritt kann grundsätzlich nur zum Schuljahresende erfolgen. ²Während des Schuljahres kann ein Austritt nur aus zwingenden Gründen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Schülerin bzw. des Schülers – bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Erziehungsberechtigten – von der Schulleitung genehmigt werden.

- (2) ¹Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann durch die Schulleitung insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
1. Mit der Feststellung ungenügender Leistungen,
 2. bei Verzug der Zahlung der Gebühren und Erfolglosigkeit einer danach innerhalb von zwei Wochen erfolgten Mahnung,
 3. bei schwerwiegenden Verfehlungen.
- ²Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen und auf Wunsch anzuhören.

§ 7 Unterricht

- (1) Der Unterricht wird in Klassen, Gruppen und als Einzelunterricht durchgeführt:

1. Musikschule:

Instrumentalfächer	Unterrichtsdauer:
Einzelunterricht	45 Min./Wo.
Einzelunterricht	30 Min./Wo.
2er-Gruppe	30 Min./Wo.
2er-Gruppe	40 Min./Wo.
3er-Gruppe	45 Min./Wo.
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.
<u>Ensemblefächer</u>	45 Min. bis 120 Min./Wo. *

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule

	Unterrichtsdauer:
Singklassen	* Min./Wo.
Kinderchor	90 Min./Wo.
Jugendchor	105 Min./Wo.
Erwachsenenchor	120 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang	30 Min./Wo.
Einzelunterricht im Fach Gesang.	45 Min./Wo.

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

Mitglieder des Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchores werden nach Möglichkeit zusätzlich in der Einzelstimmbildung betreut.

3. Elementare Musikpädagogik

	Unterrichtsdauer:
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung	*Wo.
Eltern-Kind-Gruppe I/II	45 Min./Wo.

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

- (2) ¹Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht, so hat sie bzw. er unabhängig vom Grund des Versäumnisses keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden oder Rückvergütung der Gebühren. ²Erkrankt die Schülerin bzw. der Schüler jedoch mindestens an vier zusammenhängenden Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. ³Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres. ⁴Für Unterrichtsstunden, die infolge einer Krankheit der Lehrkraft oder sonstiger zwingender Gründe ausfallen, besteht Anspruch auf Rückerstattung nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.
- (3) ¹Durch die Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen Gründen (z. B. dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. ²Ein Anspruch auf Rückzahlung auf jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbereich der Schule liegt. ³Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (4) Unterrichtsausfälle an den Pflichtschulen infolge vorzeitiger Unterrichtsbeendigung (z. B. Hitzefrei) ändern den Stundenplan der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg nicht.
- (5) ¹Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg zugewiesenen Räumen statt. ²In Zeiten von Schließung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. ³Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in deren Entscheidungshoheit. ⁴Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 8 Öffentliche Aufführungen

- (1) Über die Durchführung von öffentlichen Aufführungen der Schule entscheidet die Schulleitung.
- (2) Übungs- und Vortragsabende innerhalb der Schule werden auf Vorschlag der Lehrkräfte von der Schulleitung festgesetzt.

- (3) Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei nichtschulischen Veranstaltungen, auch in digitalen Formaten, und die Teilnahme an Wettbewerben soll der Schulleitung angezeigt werden.
- (4) Erforderliche Vorbereitungen für Veranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Leistungen, Prüfungen, Zeugnisse

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg müssen die Ausbildungsanforderungen gem. § 2 Absatz 2 erfüllen.
- (2) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg bietet Leistungsprüfungen im Rahmen der freiwilligen Leistungsprüfungen (FLP) des Verbandes bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) an.
- (3) Auf Antrag wird eine Teilnahmebestätigung erstellt.

§ 10 Schulordnung, Disziplin

- (1) ¹Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z. B. Konzerte) verpflichtet. ²Verhinderungen müssen umgehend der Lehrkraft gemeldet werden. ³Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Schülerin bzw. eines Schülers erhalten die Erziehungsberechtigten unverzüglich Mitteilung durch die Lehrkraft.
- (2) Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben, Störung des Unterrichts über einen längeren Zeitraum, nicht pfleglicher Behandlung von Einrichtungs- und Ausbildungsgegenständen und sonstigen Störungen des Schulbetriebs können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Die zuständige Fachlehrkraft kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. mündliche Verwarnung,
 2. schriftlichen Verweis mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Schulleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. Androhung des Ausschlusses,
 2. den Ausschluss.
- (5) Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind der Schülerin bzw. dem Schüler und bei noch nicht bestehender Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 11 Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) ¹Die Leitung der Schule ist zuständig für den Betrieb im musikalisch-pädagogischen und schulorganisatorischen Bereich. ²In Erfüllung dieser Aufgabe ist die Leitung den Lehrkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Als wesentliche Aufgaben obliegen der Schulleitung insbesondere die Vertretung der Schule nach außen, das Vorschlagsrecht bei der Bestellung hauptamtlicher und hauptberuflicher Lehrkräfte, die Auswahl nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehrkräfte, die Organisation des Aufnahmeverfahrens und des Unterrichts, die Leitung und Beratung des Lehrerkollegiums, die Beratung der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler, die Durchführung von Veranstaltungen, die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem vorgesetzten Referat und die Kontaktpflege.
- (4) ¹Die Schulleitung informiert sich über das Unterrichtsgeschehen durch Klassenbesuche. ²Sie erstattet der vorgesetzten Behörde alljährlich einen schriftlichen oder elektronischen Jahresbericht.
- (5) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt.
 - a) Hauptamtliche, hauptberufliche, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg müssen einen Befähigungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, BayRS 2237-4-WK) in der jeweils geltenden Fassung führen.
 - b) In Ausbildung befindliche Musikstudentinnen und -studenten können bei Nachweis der musikalischen und pädagogischen Befähigung befristet für Unterrichtszwecke beschäftigt werden.

§ 12 Aufsicht

¹Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. ²Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. ³Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen.

§ 13 Gebühren

¹Für die Teilnahme am Unterricht und Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erhoben. ²Soziale Gesichtspunkte werden dabei berücksichtigt.

§ 14 Instrumente und Unterrichtsmittel

- (1) Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler Instrumentalunterricht, so muss sie bzw. er grundsätzlich ein hierfür erforderliches und geeignetes Instrument besitzen.
- (2) ¹Die Schule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen eine jährliche Gebühr vermieten. ²Das Nähere regelt die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 16 Versicherung, Haftung, Datenschutz

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden gegen Unfall versichert.
- (2) Eine Haftpflicht der Stadt Augsburg für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder einer anderen Mitarbeiterin oder eines anderen Mitarbeiters der Schule zurückzuführen.
- (3) ¹Die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ²Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. ⁴Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 20.05.2019 (ABl. S. 192) außer Kraft.
- (3) ¹Änderungen dieser Satzung oder der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg berechtigen die Schülerin bzw. den Schüler oder deren bzw. dessen Erziehungsberechtigte zur Abmeldung zum Zeitpunkt des Eintretens der Änderung, wenn sie bzw. er von der Änderung betroffen wird. ²Gebühren werden in diesem Fall nur bis zu diesem Zeitpunkt fällig.

Augsburg, den 19.08.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin
i.V.
Martina Wild
Bürgermeisterin

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Für den Besuch der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg werden Gebühren erhoben. ²Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren erhoben.

§ 2 Zahlungsverpflichtung

- (1) Zahlungsverpflichtet ist die Schülerin bzw. der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschuld einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers haftet die gesetzliche Vertretung.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Unterrichtsgebühren, Erhöhung

- (1) ¹Die Stadt Augsburg gewährt Schülerinnen und Schülern mit Erstwohnsitz in Augsburg einen Zuschuss zu den geltenden Unterrichts- und Mietgebühren. ²Dieser Zuschuss wird direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet. ³Zu zahlen ist die um den Zuschuss gekürzte Unterrichts- bzw. Mietgebühr, die sog. Ermäßigungsgebühr.
- (2) Die Unterrichtsgebühren betragen jährlich für:

1. Musikschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerin/Schüler
a) Instrumentalfächer			
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	1.089,-- Euro	990,-- Euro
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	726,-- Euro	660,-- Euro
2er-Gruppe	30 Min./Wo.	363,-- Euro	330,-- Euro
2er-Gruppe	40 Min./Wo.	484,-- Euro	439,-- Euro
3er-Gruppe	45 Min./Wo.	363,-- Euro	330,-- Euro
4er-Gruppe oder mehr	60 Min./Wo.	363,-- Euro	330,-- Euro
b) Ensemblefächer			
	45 Min. bis	100,-- Euro	88,-- Euro
	120 Min./Wo.*		

*Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

2. Singschule	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerin/Schüler
a) Singklassen			
	* /Wo.	138,-- Euro	122,-- Euro
b) Kinderchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)			
	90 Min./Wo.	100,-- Euro	88,-- Euro
c) Jugendchor (mit ergänzender Einzelstimm- bildung)			
	105 Min./Wo.	100,-- Euro	88,-- Euro
d) Erwachsenenchor			
	120 Min./Wo.	100,-- Euro	88,-- Euro
e) Einzelunterricht im Fach Gesang			
	45 Min./Wo.	1.089,-- Euro	990,-- Euro
f) Einzelunterricht im Fach Gesang			
	30 Min./Wo.	726,-- Euro	660,-- Euro

* Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

3. Elementare Musikpädagogik	Unterrichtsdauer	Gebühr	Ermäßigungsgebühr für Augsburger Schülerin/Schüler
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung			
	* Min./Wo.	191,-- Euro	171,-- Euro
b) Eltern-Kind-Gruppe I/II			
	45 Min./Wo.	178,-- Euro	159,-- Euro

* Über die Unterrichtsdauer entscheidet die Schulleitung programm-, orts- und teilnahmebezogen.

- (3) Die Musikangebote und Kooperationen für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen sind im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Augsburg gebührenfrei.
- (4) In der Erprobungsphase können neue Ensembleangebote gebührenfrei angeboten werden.
- (5) Zur Verstärkung bestehender Ensembles und Chöre kann die Schulleitung zusätzliche Schülerinnen und Schüler anfragen und gebührenfrei aufnehmen.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg ist der instrumentale und vokale Ensembleunterricht als Zweitfach gebührenfrei.
- (7) Die Mitwirkung im Erwachsenenchor der Singschule ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg gebührenfrei.

§ 4 Instrumente

- (1) ¹Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. ²Die Mietgebühr für ein bei der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg ausgeliehenes Instrument beträgt pro Schuljahr 230,-- Euro. ³Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. ⁴Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Schuljahr. ²Bei Ausscheiden der Schülerin bzw. des Schülers sind gemietete Instrumente zurückzugeben.
- (3) ¹Instrument und Zubehör sind pfleglich zu behandeln und auf Kosten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Erziehungsberechtigter Instand zu halten. ²Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Schülerin bzw. der Schüler bzw. haben die Erziehungsberechtigten sich bei der Lehrkraft zu unterrichten. ³Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.
- (4) ¹Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend. ²Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist die Schülerin bzw. der Schüler bzw. sind deren gesetzliche Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. ³Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. ⁴Beschädigung und

Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. ⁵Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. ⁶Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte. ⁷Der Abschluss einer zeitlich begrenzten Instrumentenversicherung wird empfohlen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Unterrichtsgebühren im Instrumental- und Vokalbereich entstehen mit Beginn des Schuljahres, die Mietgebühr bei Überlassung eines Instrumentes. ²Die Gebühren werden einmal jährlich berechnet und nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids in vier Raten (zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08. des jeweiligen Schuljahres) fällig. ³Sie können mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung entrichtet werden.
- (2) ¹Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler (in Ausnahmefällen) nach Beginn des Unterrichts im September aufgenommen, so beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr ein Zwölftel der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. ²Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt.

§ 6 Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung

- (1) ¹Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht, so hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren. ²Erkrankt die Schülerin bzw. der Schüler jedoch mindestens an vier zusammenhängenden Unterrichtseinheiten, so wird jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühren auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erstattet, falls ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. ³Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.
- (2) ¹Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. ²Ein Anspruch auf Rückzahlung von jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühren besteht nur ab mindestens vier zusammenhängend ausgefallenen Unterrichtseinheiten, wenn der Ausfall im Verantwortungsbe- reich der Schule liegt. ³Die Rückzahlung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bis zum Ende des Schuljahres eingereicht sein muss.
- (3) Genehmigt die Schulleitung einen Austritt während des Schuljahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung für den Austritt erteilt wurde.
- (4) Scheidet eine Schülerin bzw. ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung aus oder wird sie bzw. er während des Schuljahres ausgeschlossen, so werden die vollen Jahresgebühren, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) ¹Aus sozialen Gründen (z. B. geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit) kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Ermäßigung der Gebühren durch die Schulleitung gewährt werden. ²Der Antrag muss jährlich schriftlich oder elektronisch bis zum 1. Oktober vorliegen. ³Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der nächsten Rate. ⁴Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) ¹In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die Gebühr in vollem Umfang erlassen werden. ²Der Antrag muss jährlich schriftlich oder elektronisch bis zum 1. Oktober vorliegen. ³Wird ein Antrag erst nach diesem Termin gestellt, so kann erst ab diesem Zeitpunkt die Gebühr erlassen werden.
- (3) ¹Werden zwei oder mehrere Kinder derselben Familie in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Kind die volle Gebühr (Grundgebühr) erhoben. ²Für das zweite Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %, für jedes weitere Kind um 50 % der Grundgebühr. ³Die Festlegung, welches Kind als erstes, zweites oder drittes Kind gilt, bemisst sich nach der Höhe der Grundgebühr, wobei die höchste Grundgebühr für das erste Kind, die zweithöchste Grundgebühr für das zweite Kind usw. bemessen wird. ⁴Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (4) ¹Schülerinnen und Schülern, die sich durch besondere Begabung und Leistung auszeichnen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. ²Die Entscheidung trifft die Schulleitung. ³Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (5) Gebührenermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzungsatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg vom 20.05.2019 (ABI. S. 196) außer Kraft.

Augsburg, den 19.08.2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin
i.V.
Martina Wild
Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Nutzung
der Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg**

Bei einem Netto-Einkommen (abzüglich Kindergeld), das unten genannte Grenzen nicht übersteigt, wird auf die Gesamtsumme der Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung in jeweils angegebener Höhe gewährt.

Kinder	Familienstand	Ermäßigung 50 %	Ermäßigung 40 %	Ermäßigung 30 %	Ermäßigung 20 %	Ermäßigung 10 %
1	alleinerziehend	1.100 €	1.250 €	1.400 €	1.550 €	1.700 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	1.450 €	1.600 €	1.750 €	1.900 €	2.050 €
2	alleinerziehend	1.200 €	1.350 €	1.500 €	1.650 €	1.800 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	1.550 €	1.700 €	1.850 €	2.000 €	2.150 €
3	alleinerziehend	1.300 €	1.450 €	1.600 €	1.750 €	1.900 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	1.750 €	1.900 €	2.050 €	2.200 €	2.350 €
4	alleinerziehend	1.500 €	1.650 €	1.800 €	1.950 €	2.100 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	1.950 €	2.100 €	2.250 €	2.400 €	2.550 €
5	alleinerziehend	1.700 €	1.850 €	2.000 €	2.150 €	2.300 €
	verheiratet bzw. Partnerschaft*	2.150 €	2.300 €	2.450 €	2.600 €	2.750 €

Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um jeweils 200 €

*Partnerschaft im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

Bekanntmachung

- Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg (9) -

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 4 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Augsburg (9) beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG).

Der Entwurf zur Fortschreibung sowie die erläuternden Materialien zum Entwurf liegen

vom 29.08.2022 mit 21.11.2022

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Texte und Karten unter

- www.regierung.schwaben.bayern.de (unter Service / Raumordnung, Regionalplan / Regionalplanfortschreibungen) und unter
 - www.rpv-augsburg.de (unter Regionalplan / Fortschreibungen)
- im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung zum Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, oder an geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de.

Nach Ablauf der Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLpG).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher städtischer Dienststellen wurde mittlerweile aufgehoben. Zum Selbstschutz und zum Schutz der Beschäftigten wird jedoch empfohlen, weiterhin freiwillig eine Maske zu tragen oder die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Einziehung der Ortsstraße „Parkplatz an der Johann-Strauß-Straße“

Die Ortsstraße „Parkplatz an der Johann-Strauß-Straße“ wird mit Wirkung vom 27.08.2022 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung in dem in nachfolgendem Lageplan kariert dargestellten Umgriff gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen, sowie die in nachfolgendem Lageplan schraffiert dargestellte Fläche der Ortsstraße „Parkplatz an der Johann-Strauß-Straße“ aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen.



Die Einziehungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweisen Einziehungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.08.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-207-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung im EG: von einer Bäckerei (Laden 1) in eine Wohnung (WHG 24)
 Baugrundstück: Königsberger Str. 51
 Flur Nr.: 315/2
 Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.08.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-85-1
 Bauvorhaben: Asylersaufnahme - Nutzungsänderung: Umnutzung von Spiel-, Gebets- & Schulungsraum in Schlafräume (OG) & von Schlafräumen in Lagerflächen (EG)
 Baugrundstück: Steinerne Furt 77
 Flur Nr.: 1695/15
 Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324 - 4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.08.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-203-1
Bauvorhaben: Anbau zweier geführten Markisen auf einer bestehenden Dachterrasse
Baugrundstück: Weite Gasse 15,
Flur Nr.: 740, 747
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

**Allgemeinverfügung
Dauer und Betriebszeiten der Herbstdult (Michaelidult) 2022**

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 /ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Herbstdult (Michaelidult) findet vom 01. Oktober 2022 bis 09. Oktober 2022 statt.
2. Die Betriebszeiten der Herbstdult sind
Montag – Samstag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt die Herbstdult am Samstag nach dem 27. September und dauert neun Tage. Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 04.08.2022

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

**Allgemeinverfügung
Dauer und Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih 2022**

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Lechhauser Kirchweih findet vom 15. bis 23. Oktober 2022 statt.
2. Die Betriebszeiten des Vergnügungsbereiches sind

Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr – 21:00 Uhr
Freitag und Samstag 12:00 Uhr – 21:30 Uhr
Sonntag 10:30 Uhr – 21:00 Uhr

Begründung:

Die Dauer sowie die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung müssen gemäß § 3 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) durch die Stadt Augsburg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

2. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

3. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 10.08.2022

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

gez.

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Ausschreibung Augsburger Plärrer 2023

Frühjahrsplärrer 09.04. – 23.04.2023
Herbstplärrer 25.08. – 10.09.2023

Bewerbungen **für jede Veranstaltung getrennt** bis spätestens **15. Oktober 2022 (Ausschlussfrist** – maßgeblich ist der Posteingang) an die Stadt Augsburg, Marktamt, Fuggerstr. 12 a, 86150 Augsburg

Bewerbungen per E-Mail werden mangels Rechtsverbindlichkeit nicht angenommen.

Die Stadt Augsburg veranschlagt einen Kostenvorschuss (Bearbeitungsgebühr) gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg i. V. m. Art. 14 des Kostengesetzes für die Bearbeitung einer Bewerbung.

Dieser beträgt 30,- € für jede eingegangene Bewerbung und ist sofort, jedoch spätestens zum 15. Oktober 2022 auf das Konto der Stadt Augsburg, Marktamt bei der Stadtsparkasse Augsburg, IBAN DE3372050000001060482, BIC AUGSDE77XXX zu überweisen.

Name, Vorname, Geschäft und Verwendungszweck: „Verwahrkonto 4.76321.1048.11“ sind dabei zwingend anzugeben.

Bewerbungen ohne Zahlung innerhalb der gesetzten Frist nehmen am Vergabeverfahren nicht teil. Einzahlungen, die aufgrund fehlender Angaben des Absenders oder Verwendungszwecks nicht richtig verbucht werden konnten, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Maßgebend für das Auswahlverfahren sind die zur Bewerbung eingereichten Unterlagen und ausgeführten Angaben.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopie der gültigen Reisegewerbekarte und im Falle der Bewerbung durch eine juristische Person des Privatrechts (GmbH etc.), die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.
- Neuestes Bildmaterial mit Angaben über die Geschäftsgröße (maßstäbliche Grundrisskizze 1:250), den Energiebedarf sowie aufgrund begrenzter Stellflächen die Anzahl der notwendig mitzubringenden Wohn- und Geschäftswagen.

Anmerkung:

Eingereichtes Bildmaterial wird nur bei Vorlage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Ablauf des Vergabeverfahrens zurückgeschickt.

- Angaben ergänzend zum Bildmaterial über Besonderheiten des Geschäftes wie technischer Stand sowie Besonderheiten zur Ausrüstung und Dekoration.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Entscheidung über eine Zulassung zur Veranstaltung erfolgt nur bei fristgerechtem Vorliegen vollständiger Bewerbungsunterlagen und Zahlungseingang des Kostenvorschusses je Bewerbung innerhalb von 3 Monaten nach dem Bewerbungsschluss auf schriftlichem Weg.

Die Entscheidungsfrist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltungen tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitraum stattfinden, wird nicht übernommen.

Stadt Augsburg
Marktamt

Freier Verkaufsplatz auf dem Stadtmarkt

Im **Stadtmarkt Augsburg** ist ein Verkaufsplatz zu vergeben:

1 Verkaufsplatz mit ca. 30 m² in der Viktualienhalle

Für den Verkaufsplatz sind verschiedenste Nutzungsmöglichkeiten denkbar, vorzugsweise erwarten wir Bewerbungen im Lebensmittelhandel vorwiegend im Molkereibereich. Lediglich eine gastronomische Nutzung muss ausgeschlossen werden.

Ihre aussagekräftige Bewerbung oder weitere Nachfragen richten Sie bitte bis spätestens **15. September** an markt.amt.stadt@augzburg.de

Stadt Augsburg
Marktamt

Öffentliche Bekanntmachung Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Ab **Donnerstag, 20.10.2022, 17:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: www.sonderauktionen.net

Die Versteigerung läuft ab dem 20.10.2022 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (22.09.2022) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die in der Zeit von Oktober 2021 bis März 2022 beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden im Zeitraum September 2021 bis Februar 2022 aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 07.10.2022 Gelegenheit, ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305
Fax: 0821/324 – 6303
E-Mail: fundbuero@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg
Bürgeramt - Fundbüro

Verlust Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalter-
raum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 3406659668

DSGF Deutsche Servicegesellschaft
für Finanzdienstleister mbH

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 514 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt
Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel. 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt